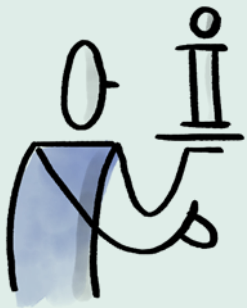


# Informationen zur Einschulung

auch in Verbindung mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf



# Einschulungsalter

Schulpflicht für Ihr Kind gilt, wenn

- es **im Vorjahr zurückgestellt** wurde.
- es **bis zum 30.6.** (Einschulungsjahr) **sechs Jahre alt** wird.
- Sie als Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben (Einschulungskorridor).

# Einschulungskorridor

Schulpflicht gilt für Ihr Kind, wenn es

- im **Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. sechs Jahre alt wird** und Sie den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben.

- ⇒ Sie als Erziehungsberechtigte entscheiden im Einschulungskorridor, ob ihr Kind eingeschult werden soll.
- ⇒ Die Verschiebung gilt **nicht** als Rückstellung.

# Einschulungsalter – auf Antrag

Schulpflicht gilt für Ihr Kind

- **auf Antrag**, wenn es zwischen dem 1.10. und 31.12. (Einschulungsjahr) sechs Jahre alt wird.
- **auf Antrag mit schulpsychologischem Gutachten**, wenn es nach dem 31.12. sechs Jahre alt wird.

Die Anmeldung der **vorzeitigen Einschulung** muss spätestens bei der Schulanmeldung erfolgen.

⇒ Abmeldung nach dem 31.07. nicht mehr möglich

# Anmeldung und Aufnahme

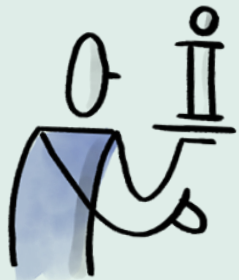
- Anmeldung im **März**
  - betrifft **Einschulungskorridor**:
    - **Beratung** durch die Schule
    - Schule spricht **Empfehlung** aus
    - Sie als **Erziehungsberechtigte entscheiden**
    - Einschulung erst zum darauffolgenden Jahr gewünscht
- ➡ **schriftliche Mitteilung bis spätestens 10. April** an die Schule

# Einschulung Sonderpädagogischer Förderbedarf

- Sie als Erziehungsberechtigte wählen zwischen dem Förderort allgemeine Schule oder Förderschule.
- Informieren Sie sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte. Sie werden ergebnisoffen beraten.
- Für die Aufnahme an einer Förderschule wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt.

## Was ist für die Anmeldung mitzubringen?

- Sie als Erziehungsberechtigte kommen mit dem Kind persönlich
- Angaben zur Person (Geburtsurkunde), evtl. Sorgerechtsklärung
- Nachweis über Schuleingangsuntersuchung
- Nachweis gemäß Masernschutzgesetz



- **Zurückstellung** unter Angabe wichtiger Gründe ➡ prüft und entscheidet die Schulleitung
- **Zurückstellung** ➡ Entscheid vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn; in **Ausnahmefällen** aber noch bis zum 30. November möglich
- Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Außer eine **zweite Rückstellung** ist nach Art. 41 Abs.7 Satz 3 BayEUG mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen.



Schulfähigkeit ist keine absolute Größe, sondern ist ein Maß der Passung zwischen Fähigkeitsprofil des Kindes und der Anforderungsstruktur der Schule.

# Schulfähigkeit

## Individuelle Voraussetzungen

Schulfähigkeit

**Wahrnehmung**  
(auditive, visuelle, taktil-kinästhetische)

**Sprechen und Sprache**  
(Artikulation, phonologische Bewusstheit, Satzbildung, Wortschatzerweiterung)

**Umgang mit Zahlen und Mengen**  
(Zahlerfassung, Formen und räumliches Denken)

**Arbeitsverhalten, Aufmerksamkeit, Konzentration**

**Soziale, emotionale und motivationale Kompetenzen**

**Fein-, Grapho- und Grobmotorik**

# Schulfähigkeit

## Individuelle Schwierigkeiten

Innerhalb dieser Entwicklungsbereiche kann Förderbedarf oder sogar sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen. Hat Ihr Kind Schwierigkeiten?

### Zum Beispiel:

- bei der auditiven Differenzierung von Lauten
- beim Verstehen von Arbeitsaufträgen
- bei der Figur-Grund-Wahrnehmung

...

Wahrnehmung

### Zum Beispiel:

- bei der Aussprache
- beim Satzbau
- beim Verstehen und Ab speichern von Wörtern
- bei der phonologischen Bewusstheit (Reimen, Silbenklatschen, ...)

Sprechen und Sprache

### Zum Beispiel:

- bei der 1:1-Zuordnung
- bei der simultanen Mengenerfassung
- beim Zahlbegriff
- bei der Formerkennung

...

Umgang mit Zahlen und Mengen

### Zum Beispiel:

- bei der Merkfähigkeit
- bei der Ausdauer
- bei der Aufmerksamkeitssteuerung
- bei der Anstrengungsbereitschaft (Sorgfalt, Genauigkeit, ...)

Arbeitsverhalten, Aufmerksamkeit, Konzentration

### Zum Beispiel:

- im Umgang mit anderen Kindern
- beim Einhalten von Regeln
- bei der Steuerung von Emotionen
- bei der Frustrationstoleranz

...

Soziale, emotionale und motivationale Kompetenzen

### Zum Beispiel:

- bei der Stifthaltung
- beim Einhalten von Begrenzungen
- beim Schneiden
- bei der Körperkoordination
- beim Gleichgewicht
- bei der Körperspannung

Fein-, Grapho- und Grobmotorik

# Unterstützungssysteme

Neben dem Einschulungsscreening/ Schulspiel, das üblicherweise an den Grundschulen stattfindet, können Sie sich an verschiedenen Stellen beraten lassen:

- Kindertagesstätte
- Schulleitung der aufnehmenden Grundschule
- Beratungslehrkraft/ Schulpsychologe
- Schulberatungsstelle für Niederbayern

Unterstützung bei der Entwicklungsförderung erhalten Sie bei außerschulischen Therapeuten (Ergotherapeuten, Logopäden, Heilpädagogen, ...) und bei der Frühförderstelle.



# Unterstützungssysteme Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bei vermutetem oder bestehendem sonderpädagogischen Förderbedarf können Sie sich zusätzlich an folgende Stellen wenden:

- Inklusionsberatungsstelle am Schulamt
- Mobile Sonderpädagogische Hilfe an der Kindertagesstätte (MSH)
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst an der Grundschule (MSD)
- Sonderpädagogische Beratungsstelle der jeweiligen Förderzentren
- Inklusionsbeauftragte an der Staatlichen Schulberatungsstelle





## Staatliche Schulberatungsstelle für Niederbayern

Claudia Guth

zentrale Beratungslehrkraft an Grund- und Mittelschulen

[claudia.guth@sbnbd.de](mailto:claudia.guth@sbnbd.de)

Hanne Reiter

zentrale Beratungslehrkraft an Förderschulen

[hanne.reiter@sbnbd.de](mailto:hanne.reiter@sbnbd.de)